STADT WOLFENBÜTTEL
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel
Satzungsbeschluss

hier: Bebauungsplan H25I.1 „Südl. Kannengießer Straße“ – Änderung ÖBV

Bebauungsplan H6.1 „Anbindung Stadtmarkt/Großer Zimmerhof“ – Änderung ÖBV

Bebauungsplan HC2.1 „Löwenstraße“ – Änderung ÖBV

Bebauungsplan HM.1 „Herzog-August-Bibliothek“ – Änderung ÖBV

Bebauungsplan HN.1 „Jugendgästehaus-Landesmusikakademie“ – Änderung ÖBV

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 die Bebauungspläne H25I.1 „Südl. Kannengießer Straße“ - Änderung der örtlichen Bauvorschrift, H6.1 „Anbindung Stadtmarkt/Großer Zimmerhof“ - Änderung der örtlichen Bauvorschrift, HC2.1 „Löwenstraße“ - Änderung der örtlichen Bauvorschrift, HM.1 „Herzog-August-Bibliothek“ - Änderung der örtlichen Bauvorschrift und HN.1 „Jugendgästehaus-Landesmusikakademie“ - Änderung der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Bebauungspläne liegen mit den dazugehörigen Begründungen ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Zimmer 150, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes H25I.1 „Südl. Kannengießer Straße“ beinhaltet die Grundstücke Fischerstr. 12, 13, Kannengießer Str. 4, Lange Straße 4 und 6.

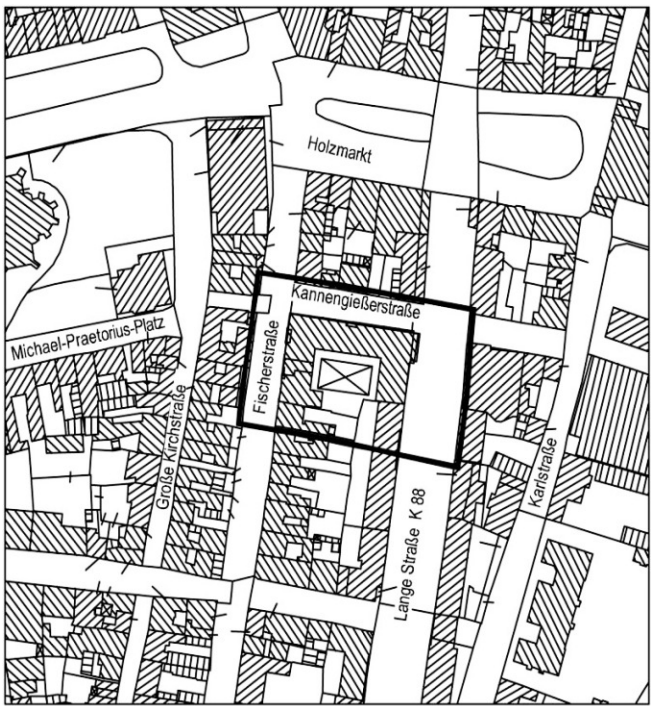

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes H6.1 „Anbindung Stadtmarkt/Großer Zimmerhof“ beinhaltet die Grundstücke Stadtmarkt 7, Großer Zimmerhof 27-29.

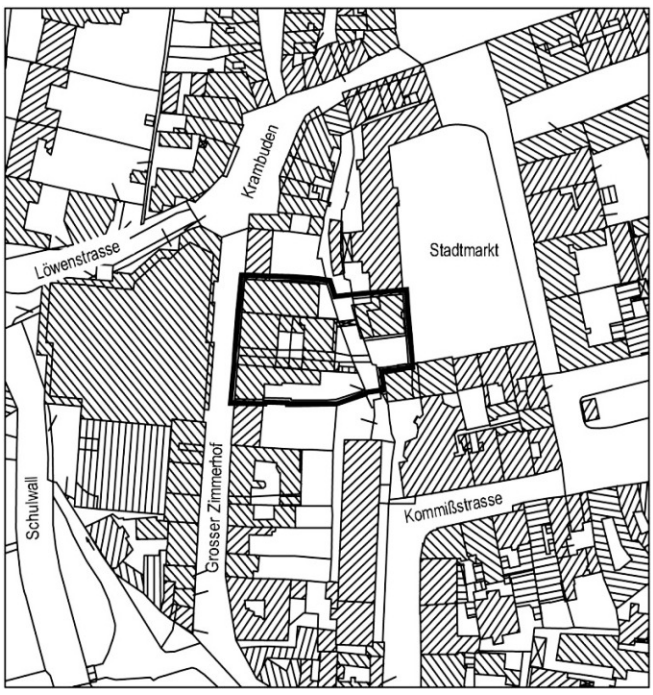

3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HC2.1 „Löwenstraße“ beinhaltet das Grundstück Löwenstraße 1

4. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM.1 „Herzog-August-Bibliothek“ beinhaltet die Grundstücke Lessingplatz 1 und 2 sowie Lessingstraße 11 und 19.

5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HN.1 „Jugendgästehaus-Landesmusikakademie“ beinhaltet den Bereich der ehemaligen Spinnerei hinter dem Schloss

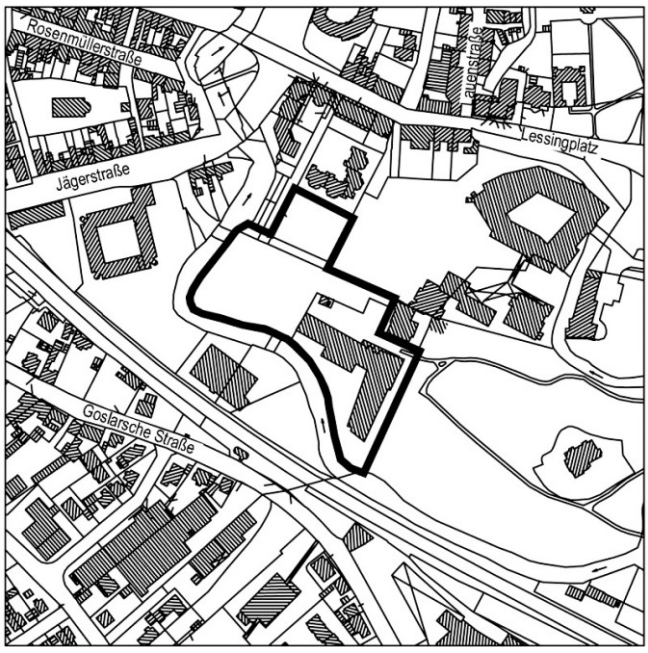

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs.2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung treten die vorstehenden Bebauungspläne gemäß §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister, gez. Pink